

# Vertrag

aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasserinstallationen wird

zwischen dem Wasserwerk Starnberg, Maisinger-Schlucht-Straße 6, 82319 Starnberg

- im folgenden VU genannt –

und der/dem

---

- im folgenden IU genannt –

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzung für die Eintragung in das gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV vom VU zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des VU und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Versorgungsgebiet des VU.

(2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasserversorgungsanlagen der Kunden ab Wasserzähler.

## § 2 Zusammenarbeit

VU und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung sowie zum Schutz vor Eigentum und Gesundheit bei Kunden, IU, VU und ihren Bediensteten zusammenzuarbeiten.

## § 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. Wasseranlagen herzustellen, die an das Rohrnetz des VU angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Wasseranlagen zu verändern, instandzusetzen und zu warten,
2. einen vom VU ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis des VU eingetragen ist,
3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweist,

4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzen mit sechswöchiger Frist zu kündigen,
5. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung durch das IU oder VU beim VU angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen worden sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z. B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall-, Gesundheits- und Feuergefahr oder der begründete Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten,
6. Das VU im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 4 Pflichten des IU**

- (1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,
  1. dem VU jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzung nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhen lassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderungen oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmanns, Verlegung des Betriebes,
  2. im Fall der Nr. 1 den Ausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretenen Änderungen ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind,
  3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des VU angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des VU, den Anschlussbedingungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des VU sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen,
  4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,
  5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular des VU ordnungsgemäß anzumelden,
  6. die Arbeiten auf dem hierfür vorgesehenen Formular des VU ordnungsgemäß anzumelden,
  7. Arbeiten, die von Nichtberechtigten im Anschluss an das Netz ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,
  8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem VU die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit dem VU gegenüber, nur nach gesetzlichen Bestimmungen,
  9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungs-Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschluss dieses Vertrages ab übernimmt,

10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Wasseranlagen, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des VU enge Verbindung zu halten,

11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen VU und Kunde sachverständig zu beraten,

12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,

13. beim Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen und sonstige vom VU zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. dem VU unaufgefordert zurückzugeben.

## **§ 5 Rechte des VU**

(1) Das VU ist berechtigt,

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, soweit alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,

2. sich aus gegebenen Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,

3. die Beibringungen der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

(2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann das VU insbesondere

1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,

2. das IU schriftlich verwarnen,

3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,

4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit auszusetzen,

5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(3) Das VU darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, IU und VU erforderlich sind.

## § 6 Pflichten des VU

Das VU ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen,
2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschluss- und Versorgungsbedingungen und besonderen Bestimmungen des VU einschließlich der Wassertarif und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten,
3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigkeiten zu unterstützen,
4. das IU in das beim VU zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,
5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages einen Ausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen,
6. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateur zu unterrichten.

## § 7 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden Vertragschließenden Parteien in Kraft und läuft 5 Jahre.

Starnberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
für das IU

\_\_\_\_\_  
für das VU

- Ausfertigung für das IU -

# Vertrag

aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasserinstallationen wird

zwischen dem Wasserwerk Starnberg, Maisinger-Schlucht-Straße 6, 82319 Starnberg

- im folgenden VU genannt –

und der/dem

---

- im folgenden IU genannt –

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzung für die Eintragung in das gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV vom VU zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des VU und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Versorgungsgebiet des VU.

(2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasserversorgungsanlagen der Kunden ab Wasserzähler.

## § 2 Zusammenarbeit

VU und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung sowie zum Schutz vor Eigentum und Gesundheit bei Kunden, IU, VU und ihren Bediensteten zusammenzuarbeiten.

## § 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. Wasseranlagen herzustellen, die an das Rohrnetz des VU angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Wasseranlagen zu verändern, instanzzusetzen und zu warten,
2. einen vom VU ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis des VU eingetragen ist,
3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweist,
4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzen mit sechswöchiger Frist zu kündigen,

5. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung durch das IU oder VU beim VU angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z.B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall-, Gesundheits- und Feuergefahr oder der begründete Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten,

6. Das VU im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 4 Pflichten des IU**

(1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,

1. dem VU jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzung nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhen lassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderungen oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmanns, Verlegung des Betriebes,

2. im Fall der Nr. 1 den Ausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretenen Änderungen ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind,

3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des VU angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des VU, den Anschlussbedingungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des VU sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen,

4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,

5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular des VU ordnungsgemäß anzumelden,

6. die Arbeiten auf dem hierfür vorgesehenen Formular des VU ordnungsgemäß anzumelden,

7. Arbeiten, die von Nichtberechtigten im Anschluss an das Netz ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,

8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem VU die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit dem VU gegenüber, nur nach gesetzlichen Bestimmungen,

9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungs-Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschluss dieses Vertrages ab übernimmt,

10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Wasseranlagen, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des VU enge Verbindung zu halten,

11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen VU und Kunde sachverständig zu beraten,

12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,

13. beim Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen und sonstige vom VU zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. dem VU unaufgefordert zurückzugeben.

## **§ 5 Rechte des VU**

(1) Das VU ist berechtigt,

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, soweit alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,

2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,

3. die Beibringungen der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern,

(2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann das VU insbesondere

1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,

2. das IU schriftlich verwarnen,

3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,

4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit auszusetzen,

5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(3) Das VU darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, IU und VU erforderlich sind.

## § 6 Pflichten des VU

Das VU ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen,
2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschluss- und Versorgungsbedingungen und besonderen Bestimmungen des VU einschließlich der Wassertarif und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten,
3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigkeiten zu unterstützen,
4. das IU in das beim VU zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,
5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages einen Ausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen,
6. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateur zu unterrichten,

## § 7 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden Vertragschließenden Parteien in Kraft und läuft 5 Jahre.

Starnberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
für das IU

\_\_\_\_\_  
für das VU

- Ausfertigung für das VU -



## Antrag zum Abschluss eines Installateurvertrages

hiermit beantragt nachfolgend genanntes Installateurunternehmen die Eintragung in das Installateurverzeichnis des Wasserwerkes Starnberg

### Angaben zum Installateurbetrieb

1. Firmenname: \_\_\_\_\_

2. Firmenanschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. Name und Anschrift des  
verantwortlichen Fachmannes: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

4. Ausbildung des  
verantwortlichen Fachmannes: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

4.1 Meisterprüfung als Gas-/  
Wasserinstallateur abgelegt am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

4.2 Diplomprüfung oder Fachhoch-  
schulprüfung abgelegt am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Fachgebiet \*: \_\_\_\_\_

und

Gesellenprüfung als Gas-/  
Wasserinstallateur abgelegt am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

oder

keine Gesellenprüfung abgelegt, jedoch drei Jahre praktische  
Tätigkeit im Gas-/ Wasserinstallateurhandwerk:

vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ Firma: \_\_\_\_\_

vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ Firma: \_\_\_\_\_

\* : Gemäß des Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 02.11.82 sind dem Gas-/ Wasserinstallateurhandwerk entsprechende Fachgebiete bzw. Fachrichtungen zugeordnet:

-Versorgungstechnik  
- Schiffsmaschinenbau  
- Maschinenbau

- Energie- und Wärmetechnik  
- Sanitärtechnik  
- Verfahrenstechnik

- Produktionstechnik  
- Betriebs- und Versorgungstechnik  
- Schiffbetriebstechnik

## Merkblatt

### *für die Neueintragung von Gas-/ Wasserinstallateurunternehmen in das Installateurverzeichnis des Wasserwerkes Starnberg*

Für den Abschluss eines Installateurvertrages, die Ausstellung eines Ausweises und die Aufnahme in das Installateurverzeichnis sind durch das Installationsunternehmen folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausgefülltes Antragsformular zur Eintragung in das Installateurverzeichnis
- Meisterbetrieb im Gas-/ Wasserinstallateurhandwerk oder Nachweis über eine den Richtlinien entsprechende Qualifikation des verantwortlichen Fachmannes.
- Gewerbeanzeige aus neuester Zeit
- Bescheinigung der Eintragung in die Handwerksrolle; die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein.
- Lichtbild des verantwortlichen Fachmannes
- Bei einem Angestellten verantwortlichen Fachmann:  
  
Nachweis über die Festanstellung (mindestens 20 h/Woche, z.B. Arbeitsvertrag oder Sozialversicherungsnachweis) und Weisungsberechtigung
- Eine Betriebsbeschreibung über die betriebliche Ausstattung des IU
- Kopie der Haftpflichtversicherungspolice

Die Unterlagen sind **zusammen und vollständig** mit dem Installateurvertrag beim Wasserwerk einzureichen. Unvollständige Vertragsunterlagen können vom Wasserwerk nicht zur Eintragung in das Installateurverzeichnis bearbeitet werden.